

Anonymisierte Fassung

-1171874-

C-7/21 – 1

Rechtssache C-7/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

8. Januar 2021

Vorlegendes Gericht:

Bezirksgericht Bleiburg (Österreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. November 2020

Klägerin:

LKW WALTER Internationale Transportorganisation AG

Beklagte:

CB

DF

GH

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

LKW WALTER Internationale
Transportorganisation AG
[OMISSIS]
[OMISSIS] Wiener Neudorf

vertreten durch

[OMISSIS]
[OMISSIS]
[OMISSIS]
[OMISSIS]

1. Beklagte Partei

CB
[OMISSIS]

vertreten durch

[OMISSIS]
[OMISSIS]

DE

[OMISSIS] Klagenfurt
Rechtsanwalt

[OMISSIS]
[OMISSIS]
[OMISSIS]

2. Beklagte Partei

DF
[OMISSIS]
[OMISSIS] Klagenfurt
Rechtsanwalt

vertreten durch
[OMISSIS]
[OMISSIS]
[OMISSIS]
[OMISSIS]

3. Beklagte Partei

GH
[OMISSIS]
[OMISSIS] Graz

vertreten durch
[OMISSIS]
[OMISSIS]
[OMISSIS]

Wegen:

EUR 22.168,09 samt Anhang (Schadensersatz/Gewährleistungsanspruch)

**DEM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION WERDEN
GEMÄSS ART. 267 AEUV NACHSTEHENDE FRAGEN ZUR
VORABENTSCHEIDUNG VORGELEGT:**

- a. Sind Art. 36 und Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen [Or. 2] Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie dem Effektivitäts- und Äquivalenz-Grundsatz (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gem. Art. 4 Abs. 3 EUV) dahin gehend auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die gegen einen Beschluss über die Zwangsvollstreckung, den das Gericht ohne vorheriges kontradiktorisches Verfahren und ohne Vollstreckungstitel nur auf Grundlage der Behauptungen der betreibenden Partei erlässt, als einziges Rechtsmittel den Einspruch vorsieht, welcher innerhalb von 8 Tagen in der Sprache dieses Mitgliedstaats einzubringen ist, dies auch dann, wenn der Beschluss über die Zwangsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat in einer Sprache zugestellt wird, welche der Empfänger nicht versteht, wobei bei Einbringung des Einspruches innerhalb von 12 Tagen dieser bereits als verspätet zurückgewiesen wird?
- b. Ist Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung von Schriftstücken in Verbindung mit dem Effektivitäts- und Äquivalenz-Grundsatz dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme entgegensteht, welche vorsieht, dass mit der Zustellung des Formblatts aus Anhang II über die Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht in der Frist von 1 Woche gleichzeitig auch die Frist für die Einbringung des vorgesehenen Rechtsmittels

gegen den gleichzeitig zugestellten Beschluss über die Zwangsvollstreckung zu laufen beginnt, für welche eine Frist von 8 Tagen vorgesehen ist?

- c. Ist Art. 18 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, welche vorsieht, dass gegen den Beschluss über die Zwangsvollstreckung das Rechtsmittel des Einspruches vorsieht, welcher begründet innerhalb von 8 Tagen eingebacht werden muss, und diese Frist auch dann gilt, wenn der Empfänger des Beschlusses über die Zwangsvollstreckung seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und der Beschluss über die Zwangsvollstreckung weder in der Amtssprache des Mitgliedstaats verfasst ist, in welcher der Beschluss über die Zwangsvollstreckung zugestellt wird, noch in einer Sprache, welche der Empfänger des Beschlusses versteht? [Or. 3]**

[OMISSIS] [nationales Verfahren] [OMISSIS] BEGRÜNDUNG Sachverhalt

- 1 Die klagende Partei, die Lkw Walter internationale Transportorganisation AG, [OMISSIS] Wiener Neudorf, ist eine im österreichischen Firmenbuch eingetragene Gesellschaft, die im Bereich des internationalen Warenverkehrs tätig ist. Die beklagte Partei, die Rechtsanwaltskanzlei CB DF GH, ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft mit Sitz in [OMISSIS] Klagenfurt, [OMISSIS] Österreich, welche die Gesellschaft Lkw Walter internationale Transportorganisation AG in einem Rechtsstreit in Slowenien vertrat.
- 2 Der klagenden Partei wurde am 30.10.2019 vom Bezirksgericht in Ljubljana, in Slowenien, per Post der Beschluss über die Zwangsvollstreckung [OMISSIS] [AktENZEICHEN], in slowenischer Sprache, zugestellt. In die Rechtsabteilung der klagenden Gesellschaft gelangte das Schriftstück am 4.11.2019. Der 1.11.2019 war in Österreich ein Feiertag (Allerheiligen), der 2. und der 3.11.2019 waren als Samstag und Sonntag arbeitsfreie Tage, so dass das Schriftstück aus der Postabteilung der klagenden Partei in die Rechtsabteilung, welche dafür zuständig ist, erst am 4.11.2019 gelangte.
- 3 Am 4.11.2019 übermittelte die klagende Partei der beklagten Partei eine E-Mail mit folgendem Inhalt: „*Wir haben heute beigefügtes Schreiben einer slowenischen Behörde erhalten. Wir bitten Sie um Durchsicht des Schreibens und um Information, worum es sich bei der Forderung handelt.*“ Die beklagte Partei antwortete der klagenden Partei, dass es sich um eine Zwangsvollstreckung handelt und dass es notwendig sei, einen begründeten Einspruch zu erheben, sowie, dass die Einspruchsfrist nur 8 Tage ab Zustellung beträgt. Mehr sei aus dem Antrag auf Zwangsvollstreckung nicht ersichtlich, wobei die beklagte Partei auch hinsichtlich der Zuständigkeit des slowenischen Gerichts Zweifel äußerte.

Die klagende Partei ersuchte die beklagte Partei am 5.11.2019 Einspruch einzubringen.

- 4 Mit dem erwähnten Beschluss über die Zwangsvollstreckung des Bezirksgerichtes Ljubljana [OMISSIS] wegen Euro 17.610,00 s. A. pfändete die Firma Transport Gaj d.o.o. **[Or. 4]** Forderungen der klagenden Partei, welche diese gegen zahlreiche slowenische Unternehmen haben sollte, insgesamt wurden im Antrag auf Zwangsvollstreckung 25 Forderungen angeführt.
- 5 Dieser Beschluss über die Zwangsvollstreckung erfolgte nicht auf Grundlage eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Zwangsvollstreckungstitels sondern nur aufgrund von Rechnungen und ohne vorher eine Stellungnahme der hier klagenden Partei einzuholen.
- 6 Die beklagte Partei erhob in Vertretung der klagenden Partei Einspruch und ging dabei von einer 8-tägigen Frist aus, gerechnet ab 4.11.2019. Unter den Urkunden, welche die klagende Partei der beklagten Partei übermittelte, war auch die Fotokopie des Briefkuverts, aus welcher ersichtlich ist, dass die klagende Partei das Schriftstück tatsächlich schon am 30.10.2019 und nicht erst am 4.11.2019 erhalten hat. Das hat die beklagte Partei nicht bemerkt. Ausgehend von einer Zustellung an die klagende Partei am 4.11.2019 brachte sie den begründeten Einspruch am 11.11.2019 ein.
- 7 Nach Einbringung des Einspruches erhielt die beklagte Partei am 12.11.2019 die Aufforderung des Gerichts zur Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Euro 55,00 innerhalb von 8 Tagen, welche die klagende Partei rechtzeitig in der vorgeschriebenen Höhe bezahlte.
- 8 Am 10.12.2019 wies das Bezirksgericht in Ljubljana als zuständiges slowenisches Gericht den Einspruch der beklagten Partei als verspätet zurück, weil dieser mehr als 8 Tage nach Zustellung des Beschlusses über die Zwangsvollstreckung an die klagende Partei eingebracht wurde.
- 9 Die beklagten Parteien erhoben im Namen der klagenden Partei gegen den zurückweisenden Beschluss des Bezirksgerichtes in Ljubljana Beschwerde, in welcher sie die Verfassungswidrigkeit der 8-tägigen Frist für den Einspruch geltend machten und auch vorbrachten, dass eine derart kurze Frist mit dem Recht der Europäischen Union nicht vereinbar sei. Dabei beriefen sie sich auf [die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union [vom 13. September 2018 (Profi Credit Polska, C-176/17, EU:C:2018:711), und vom 9. März 2017 (Zulfikarpašić, C-484/15, EU:C:2017:199)] und brachten vor, dass die Zustellung in der gegenständlichen Rechtssache nicht entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1393/2017 erfolgte, insbesondere habe sie nicht Art. 8 entsprochen und sei die **[Or. 5]** Zustellung nicht über die Empfangsstelle gemäß Art. 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2017 erfolgt.

- 10 Das Höhere Gericht in Maribor hat mit Beschluss [OMISSIS] die Beschwerde abgewiesen. Damit wurde der Beschluss über die Zwangsvollstreckung rechtskräftig und vollstreckbar.
- 11 Slowenische Gerichte haben bereits entschieden, dass ein Beschluss über die Zwangsvollstreckung, welcher in einem Verfahren erlassen wird, in dem der Schuldner erstmals über die geltend gemachte Forderung informiert wird, wenn ihm der Beschluss über die Zwangsvollstreckung zugestellt wird, nicht als europäischer Vollstreckungstitel gewertet werden kann, weil das Parteiengehör nicht gewahrt wurde [OMISSIS] [slowenische Rechtsprechung] Der Beschluss über die Zwangsvollstreckung des Bezirksgerichtes Ljubljana entspricht in jeder Hinsicht den Beschlüssen über die Zwangsvollstreckung, über welchen die slowenischen Gerichte in den genannten Entscheidungen bereits entschieden haben, dass sie nicht als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden können, da es sich nicht um unbestrittene Forderungen handelt und weil das Parteiengehör nicht gewahrt wurde.
- 12 Die klagende Partei hat, nachdem das Bezirksgericht in Ljubljana die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Beschlusses über die Zwangsvollstreckung [OMISSIS] bestätigte, die Forderung zur Gänze bezahlt, da sie sich dazu gezwungen sah, um ihren guten Ruf in Slowenien zu wahren. Die klagende Partei ist ein großes internationales Unternehmen ohne finanzielle Schwierigkeiten. [OMISSIS]
- 13 Mit Klage vor dem vorlegenden Gericht macht die klagende Partei gegen die beklagte [Or. 6] Partei die Rückzahlung der aufgrund des Vollstreckungstitels bezahlten Beträge aus dem Titel der rechtsanwaltlichen Haftung geltend, weil die beklagte Partei als Rechtsanwälte die Frist für den Einspruch versäumt haben. Die Klagsforderung lautet auf Euro 22.168,09 s. A., das ist die bezahlte Hauptsache nach dem Beschluss über die Zwangsvollstreckung einschließlich Zinsen und Verfahrenskosten.
- 14 Das vorlegende Gericht erließ am 10.7.2020 auf Grundlage der Behauptungen der klagenden Partei gegen die beklagten Parteien einen Zahlungsbefehl [OMISSIS], mit welchem den beklagten Parteien die Bezahlung des Betrages in der Höhe von Euro 22.168,09 s. A. aufgetragen wurde.
- 15 Die beklagten Parteien erhoben als Rechtsanwälte gegen den Zahlungsbefehl Einspruch. Sie führen aus, die 8-tägige Frist des slowenischen Rechts für die Einbringung eines Einspruches gegen den Zwangsvollstreckungsbeschluss entspreche nicht dem europäischen Recht, insbesondere Art. 36 und 39 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, Art. 8 und 19 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007, Art. 18 Abs. 1 AEUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie hätten diesbezüglich eine Beschwerde an das slowenische Verfassungsgericht eingebracht. Hätten die slowenischen Gerichte das europäische Recht richtig angewendet, wäre der Einspruch rechtzeitig eingebracht gewesen und wäre der klagenden Partei kein Schaden entstanden.

- 16 Weiters führt die beklagte Partei aus, die Zustellung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt, da die Informationen über die Möglichkeit der Verweigerung der Zustellung nicht klar aus dem Schriftstück hervorgingen. Die Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht, welches der Briefsendung zwar in deutscher Sprache beigelegt war, habe sich zwischen den übrigen 12 Seiten des slowenischen Zwangsvollstreckungsbeschlusses befunden und habe die klagende Partei daher nicht bemerkt. Die klagende Partei habe somit auch nicht gewusst, dass sie sich gem. Art. 8 der Verordnung (EG) 1393/2007 entscheiden könne, entweder das Schriftstück trotz fehlender Sprachkenntnisse anzunehmen, oder die Annahme zu verweigern.
- 17 Weiters führt die beklagte Partei aus, der Beschluss über die Zwangsvollstreckung sei außerhalb von Slowenien nicht vollstreckbar, weil er nicht den grundlegenden Bedingungen für die Bestätigung der Vollstreckbarkeit gem. Art. 36 und 39 der Verordnung (EU) 1215/2012 entspreche. Die Tatsache, dass der Beschluss auf dem Gebiet der Republik Slowenien vollstreckbar ist, stellt nach Ansicht der klagenden [Or. 7] Parteien eine Diskriminierung der klagenden Partei aus dem Grunde ihres Sitzes bzw. ihrer Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 18 Abs. 1 AEUV dar.

Rechtlicher Rahmen

- 18 Die relevanten Bestimmungen des slowenischen nationalen Rechts sind folgende:

*Gesetz über die Zwangsvollstreckung und Sicherung –
Zakon o izvršbi in zavarovanju (ZIZ)*

Art. 9

*(Rechtsmittel und örtliche Zuständigkeit des höheren Gerichts bei
Vollstreckungen auf Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde)*

*Gegen einen erstinstanzlichen Beschluss ist eine Beschwerde zulässig, außer
es ist gesetzlich anders bestimmt.*

*Das Rechtsmittel des Schuldners gegen einen Beschluss über die
Zwangsvollstreckung, mit welchem dem Antrag stattgegeben wird, ist der
Einspruch.*

*Die Beschwerde und den Einspruch ist innerhalb von 8 Tagen ab Zustellung
des Beschlusses des erstinstanzlichen Gerichts einzubringen, falls im Gesetz
nicht anders vorgesehen.*

*Die rechtzeitige und erlaubte Beschwerde wird der Gegenpartei zur
Beantwortung zugestellt, wenn ihr auch der Beschluss des erstinstanzlichen
Gerichts zugestellt wurde, gegen welchen sich die Beschwerde richtet.*

Gegen den Beschluss über den Einspruch ist eine Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde und der Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung, falls im Gesetz nicht anders vorgesehen.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist rechtskräftig.

[OMISSIS] [Or. 8] [OMISSIS]. [hier nicht relevante Absätze des Art. 9]

Art. 53

(Der Einspruch als einziges Rechtsmittel des Schuldners)

Den Beschluss über die Zwangsvollstreckung, mit welchem dem Antrag auf Zwangsvollstreckung Folge gegeben wird, kann der Schuldner mit Einspruch bekämpfen, außer er bekämpft nur die Entscheidung im Kostenpunkt.

Der Einspruch muss begründet sein. Im Einspruch hat der Schuldner die Tatsachen anzuführen, mit welchen er ihn begründet, und die Beweise vorlegen, sonst gilt der Einspruch als unbegründet.

[OMISSIS].

Art. 58

(Beschluss über den Einspruch)

[OMISSIS].

[OMISSIS] [Or. 9]

[OMISSIS]

Art. 61

(Einspruch gegen den Beschluss auf Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde)

Für den Einspruch gegen den Beschluss auf Zwangsvollstreckung auf Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde gelten die Bestimmungen des Art. 53 und 54 dieses Gesetzes [OMISSIS].

Wenn mit dem Einspruch aus dem vorigen Absatz der Beschluss über die Zwangsvollstreckung in jenem Teil bekämpft wird, in welchem dem Schuldner aufgetragen wird, die Forderung zu bezahlen, gilt der Einspruch in diesem Teil als begründet, wenn der Schuldner Tatsachen anführt, mit welchen er ihn begründet, und Beweise beantragt, mit welchen die Tatsachen festgestellt werden, die er im Einspruch anführt.

[OMISSIS].

Zu den Fragen zur Vorabentscheidung

- 19 Dem vorlegenden Gericht ist bewusst, dass Mitgliedstaaten in Ermangelung harmonisierter Vorschriften über die Rechtsmittelfristen gegen Beschlüsse über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts anwenden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass diese Modalitäten gemäß dem **[Or. 10]** Effektivitätsgrundsatz nicht so ausgestaltet sind, dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Dabei ist u. a. auch der Grundsatz des Schutzes von Verteidigerrechten zu beachten (vgl. [Urteil des EuGH vom 14. Oktober 2020 (SC Valoris SRL, C-677/19, EU:C:2020:825)], Rn. 24). Gerade diese wurden aber nach Ansicht des vorlegenden Gerichts nicht beachtet.

Zur ersten Frage

- 20 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass unter Beachtung des Effektivitätsgrundsatzes eine nur 8-tägige Frist für die Einbringung eines Einspruches gegen einen Beschluss über die Zwangsvollstreckung dem Unionsrecht, insbesondere Art. 36, Art. 39 der Verordnung (EU) 1215/2012 i. V. m. Art. 47 der GRCh widersprechen könnte. Dabei verweist das vorlegende Gericht auf das Urteil des EuGH [vom 13. September 2018 (Profi Credit Polska S. A., C-176/17, EU:C:2018:711)], mit welchem der EuGH bereits feststellte, dass eine nationale Verfahrensvorschrift, welche eine Frist von zwei Wochen vorsieht, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigt.
- 21 Das vorlegende Gericht berücksichtigt, dass der gegenständliche Fall nicht vollständig mit dem Fall C-176/17, Profi Credit Polska S. A., vergleichbar ist, weil sich im gegenständlichen Verfahren zwei Unternehmen gegenüberstehen, während es sich im Verfahren C-176/17, auf welche sich die beklagten Parteien berufen, um ein Verfahren zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher handelte. Doch meint das vorlegende Gericht, dass die Grundsätze des Urteiles C-176/17 im Hinblick auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wozu auch die Fristen für die Einbringung eines Einspruches zählen, auf den gegenständlichen Fall anwendbar sind (vergl. [Urteil vom 13. September 2018 (Profi Credit Polska S. A., C-176/17, EU:C:2018:711)], Rn. 63 unter Verweis auf [das Urteil vom 21. April 2016, Radlinger und Radlingerová, C-377/14,] EU:C:2016:283, Rn. 46).
- 22 Das Urteil des EuGH [vom 13. September 2018 in der Rechtssache Profi Credit Polska S. A. gegen Mariusz Wawrzosek, C-176/17, EU:C:2018:711] behandelt zwar die Frage, ob die Frist von 14 Tagen für einen Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl auf Grundlage eines Wechsels zu kurz sei, da sie der Richtlinie des Rates 93/13/EWG vom 5. April 1993 über unzulässige Bedingungen in Verbraucherverträgen in Verbindung mit Art. 17 (1) und Art. 22 (1) der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über

Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates widerspricht. Im gegenständlichen Fall geht es weder um **[Or. 11]** einen Verbrauchervertrag, noch um einen Wechsel.

23 Dennoch meint das vorliegende Gericht, dass die wesentlichen Feststellungen aus dem genannten Urteil auch im gegenständlichen Fall anzuwenden sind, vor allem deswegen, da sich das Gericht in seiner Entscheidung auf Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bezieht, welcher das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vorsieht und auch in gegenständlichem Verfahren anzuwenden ist.

24 Der EuGH führt in den RZ 64-67 des genannten Urteiles Folgendes aus:

„Aus allen dem Gerichtshof vorliegenden Informationen ergibt sich, dass der Antragsgegner gemäß Art. 491 ff KPC auf der ersten Stufe des Verfahrens zwar das Recht hat, Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl einzulegen, die Ausübung dieses Widerspruchsrechts aber besonders restriktiven Voraussetzungen unterliegt.

Zum einen folgt nämlich aus Art. 491 § 1 KPC, dass die Frist für die Einlegung des Widerspruchs 2 Wochen beträgt. Zudem muss der Antragsgegner gemäß Art. 493 § 1 KPC in seinem Widerspruch angeben, ob er den Zahlungsbefehl ganz oder teilweise anfecht, und die Rügen erheben, die zur Vermeidung der Unzulässigkeit des Widerspruchs geltend gemacht werden müssen, sowie Tatsachen und Beweise anführen.

Wie die Generalsanwältin in Nr. 79 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, bergen solche Modalitäten des Verfahrens innerhalb einer derart kurzen Frist die nicht zu vernachlässigende Gefahr in sich, dass der Verbraucher keinen Widerspruch erhebt oder dass dieser unzulässig ist.

Zum anderen ergibt sich aus Art. 19 § 4 des polnischen Gesetzes über die Gerichtskosten in Zivilsachen vom 28. Juli 2005, dass der Antragsgegner bei Einlegung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl drei Viertel der Gerichtsgebühr zu entrichten hat, so dass der Gewerbetreibende lediglich ein Viertel dieser Gebühr zu bezahlen hat.“

25 Alle diese Bedingungen liegen auch im gegenständlichen Verfahren vor: der Einspruch muss begründet sein, die Frist für den Einspruch beträgt 8 Tage, für den Einspruch muss eine Gebühr bezahlt werden. Wird kein begründeter Einspruch erhoben bzw. **[Or. 12]** verspätet erhoben, erwächst der Beschluss über die Zwangsvollstreckung in Rechtskraft. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt, gilt der Einspruch als zurückgezogen. Man muss daher auch im gegenständlichen Verfahren von einer nicht zu vernachlässigenden Gefahr sprechen, dass der Schuldner, gegen den ein Beschluss über die Zwangsvollstreckung ergangen ist, das notwendige Rechtsmittel nicht rechtzeitig einbringen wird oder dieses unzulässig sein wird. Damit wird nach Auffassung des vorlegenden Gerichts das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beeinträchtigt, wie es in Art. 47 der

Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt ist. Das vorliegende Gericht zieht daher in Zweifel, ob die genannte slowenische Regelung (Art. 9 Abs. 3, Art. 53 und Art. 61 Abs. 2 ZIZ) mit Art. 36 und 39 der Verordnung (EU) 1215/2012 i. V. m. Art. 47 der Grundrechtecharta vereinbar ist. Sofern dies nicht der Fall ist, hätten die slowenischen Gerichte die nationale Bestimmung, welche die 8-tägige Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen einen Beschluss über die Zwangsvollstreckung aber nicht anwenden dürfen und wäre der Einspruch, den die beklagten Parteien eingebracht haben, rechtzeitig gewesen.

- 26 Auch die slowenische juristische Literatur ist der Ansicht, dass die unverhältnismäßig kurze Einspruchsfrist von 8 Tagen, verbunden mit der Forderung, dass der Einspruch begründet sein muss und Beweise angeführt werden müssen, das Recht des Beklagten auf sein rechtliches Gehör und sein Recht auf eine effektive Verteidigung beeinträchtigen und unzulässiger Weise sein Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der Grundrechtecharta verletzen [OMISSIS]. Dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass der Beklagte in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Und umso mehr, wenn man den Ablauf des Verfahrens zur Erwirkung eines Zwangsvollstreckungsbeschlusses in Slowenien berücksichtigt: Der Kläger beantragt ohne eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung nur aufgrund seiner Behauptungen, es läge eine glaubwürdige Urkunde vor (dazu zählt auch eine Rechnung), auf elektronischem Wege die Erlassung eines Zwangsvollstreckungsbeschlusses, das Gericht erlässt sogleich einen solchen Beschluss und wenn der Beklagte nicht innerhalb von 8 Tagen begründeten Einspruch einbringt, ist der Exekutionsbeschluss rechtskräftig und vollstreckbar. In einem einzigen Rechtsakt wird somit über den Antrag des Klägers, der Schuldner schulde eine bestimmte Summe und müsse sie innerhalb von 8 Tagen bezahlen, entschieden, wie auch über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung.
- 27 Es wird somit gleichzeitig über den Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehles und eines Antrages auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung entschieden. Zur Illustration [Or. 13] wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelfrist gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl 30 Tage beträgt.
- 28 Der Beschluss über die Zwangsvollstreckung könnte nach den Bestimmungen des Kapitel III der Verordnung (EU) 1215/2012, insbesondere gemäß den Bestimmungen von Art. 36 und 39 auch in Österreich anerkannt und vollstreckt werden, wobei den österreichischen Gerichten eine inhaltliche Überprüfung verwehrt wäre. Da der Beschluss über die Zwangsvollstreckung aus Slowenien nach Österreich übermittelt wurde, gerät der in Österreich ansässige Schuldner in die Situation, auf Beschlüsse, die ihm aus einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden, rascher reagieren zu müssen, um das Rechtsmittel rechtzeitig einzubringen, als ein Schuldner mit Sitz in Slowenien, welchem ein Beschluss über die Zwangsvollstreckung zugestellt wird. Ein Schuldner mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat müsste sich nämlich während der 8-tägigen Frist zur Erhebung eines Einspruches eine Übersetzung des Beschlusses anfertigen lassen und auch die Übersetzungen der als Beweis angebotenen Urkunden anfertigen

lassen. Gerade die Übersetzungen nehmen aber Zeit in Anspruch. Diese Zeit könnte ein Schuldner mit Sitz in Slowenien auf die Vorbereitung des wirksamen Rechtsbehelfes verwenden.

Zur zweiten Frage

- 29 Das vorlegende Gericht hat Bedenken im Hinblick auf die richtige Interpretation des Fristenlaufes, wenn der Schuldner von seinem Annahmeverweigerungsrecht Gebrauch machen möchte, wenn er Schriftstücke nicht versteht oder diese nicht in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats verfasst sind (vergl. Formblatt II gem. Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007).
- 30 In gegenständlichem Fall war dem Schreiben des slowenischen Gerichts, d. h. dem Beschluss über die Zwangsvollstreckung des Bezirksgerichtes Ljubljana [OMISSIS], welches dem Schuldner am Sitz des Schuldners in Österreich in slowenischer Sprache zugestellt wurde, die Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht (Formblatt II) in deutscher Sprache beigefügt. Jedoch befand sich dieses Formblatt in der Sendung zwischen dem Beschluss auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung, als 2. oder 3. Blatt. **[Or. 14]**
- 31 Gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 setzt die Empfangsstelle den Empfänger unter Verwendung des Formblatts in Anhang II davon in Kenntnis, dass er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks bei der Zustellung verweigern oder das Schriftstück der Empfangsstelle binnen einer Woche zurücksenden darf, wenn die Bedingungen hierfür vorliegen, dass er nämlich den Inhalt des Schriftstückes nicht versteht.
- 32 Das slowenische Gericht hat diese Frist offenbar so verstanden, dass mit der Zustellung des Beschlusses über die Zwangsvollstreckung und der Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht sowohl die einwöchige Frist für die Zurücksendung und Annahmeverweigerung des Schriftstückes beginnt, als auch die 8-tägige Frist für die Einbringung des Einspruches gegen den Beschluss über die Zwangsvollstreckung. Das vorlegende Gericht meint jedoch, dass Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 so verstanden werden könnte, dass die Frist für eine allfällige Einbringung eines Einspruches erst dann beginnt, nachdem die einwöchige Frist für die Ausübung der Annahmeverweigerung abgelaufen ist. Im gegenteiligen Fall wäre nämlich ein Schuldner, welche die Sprache nicht versteht, in der das Schriftstück des Gerichts verfasst ist, gegenüber einem Schuldner, der die Sprache des Beschlusses über die Zwangsvollstreckung versteht, schlechter gestellt. Ersterer müsste sich nämlich zunächst mit Hilfe eines Übersetzers Kenntnis vom Inhalt des Schriftstückes verschaffen und dann entscheiden, ob er einen begründeten Einspruch erhebt oder nicht, während Letzterer sofort entscheiden könnte, ob er einen begründeten Einspruch erhebt oder nicht. Letztere Schuldner sind üblicherweise Schuldner mit Sitz in Slowenien, somit im Staat des

erlassenden Gerichts, während Erstere üblicherweise ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

- 33 Der Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass die Verordnung 1393/2007 derart auszulegen ist, das ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Antragstellers und denen des Beklagten, dem Empfänger des Schriftstückes, gewährleistet ist, wobei die Ziele der Wirksamkeit und der Schnelligkeit der Übermittlung von Verfahrensschriftstücken mit dem Erfordernis der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Verteidigerrechte des Empfängers des Schriftstückes in Einklang gebracht werden (siehe [Urteil des EuGH vom 16. September 2015, Alpha Bank Cyprus Ltd, C-519/13, EU:C:2015:603, Rn.33]).
- 34 Dadurch, dass die einwöchige Frist für die Ausübung der Annahmeverweigerung in die **[Or. 15]** Frist zur Vorbereitung eines Rechtsmittels gegen ein fremdsprachiges Schriftstück eingerechnet wird, werden die Verteidigerrechte des Empfängers des Schriftstückes keinesfalls angemessen geschützt.
- 35 Eine derartige Differenzierung ist nicht verhältnismäßig und auch nicht adäquat.
- 36 Die dargestellte Problematik zeigt sich am Beispiel des gegenständlichen Falles besonders deutlich: das gerichtliche Schriftstück wurde am 30.10.2019 im Postverteilungszentrum des Schuldners zugestellt. Sodann folgten drei feiertags- und wochenendbedingte arbeitsfreie Tage. So haben die zuständigen Personen der klagenden Partei vom Schriftstück erst am 4.11.2020 Kenntnis erlangt, d. h. als die Hälfte der Frist für einen allfälligen Einspruch bereits vergangen war. Über den Inhalt des Schriftstückes haben sie aber erst nach 5 Tagen Kenntnis erlangt, nachdem der Schuldner den Anwalt kontaktiert hat, welcher die Sprache versteht und ihnen den Inhalt erklären konnte bzw. nachdem er von einem Übersetzer die Übersetzung des Schriftstückes bekommen hat. Damit sind schon 5 von 8 Tagen vergangen, ohne, dass der Schuldner sich darüber Gedanken machen hätte können, ob er gegen den Beschluss über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung Einspruch erheben werde oder nicht. Damit wurde der Schuldner im Vergleich zu einem Schuldner, welcher die Sprache versteht, wesentlich schlechter gestellt. Hätte der Schuldner nämlich, auch wenn er von der Möglichkeit einer Annahmeverweigerung Kenntnis erlangt hätte, dafür entschieden, die Annahme nicht zu verweigern, sondern einen Einspruch zu erheben, weil er die Angelegenheit schnell regeln wollte, würde ihm nur noch eine 3-tägige Frist für einen Einspruch verbleiben, statt der gesetzlich vorgesehenen 8-tägigen Frist. Mit der Zurücksendung des Schriftstückes wären Verfahrensverzögerungen von mehreren Wochen, wenn nicht sogar Monaten verbunden, da das slowenische Gericht dem Gläubiger erst auftragen müsste, Übersetzungen des Beschlusses über die Bewilligung der Zwangsvollstreckung vorzulegen und erst danach neuerlich die Zustellung im anderen Mitgliedstaat durchführen müsste.

- 37 Das vorliegende Gericht meint daher, dass wegen der notwendigen Gewährleistung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf i. S. d. Art. 47 der Europäischen Grundrechtecharta Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 so zu verstehen ist, dass dem Schuldner als Zustelladressat ein selbständiges Entschließungsrecht eingeräumt wird. Trotz fehlender Sprachkenntnisse kann er das fremdsprachige Schriftstück ohne Übersetzung akzeptieren und sich selbst eine Übersetzung verschaffen oder von seinem Annahmeverweigerungsrecht Gebrauch machen [OMISSIS] **[Or. 16]** [OMISSIS]). Den Gestaltungsspielraum kann der Zustelladressat binnen einer Woche ausüben. Würde die Frist für die Ausübung des Gestaltungsspielraumes mit der Frist für die Einbringung eines Rechtsmittels gleichzeitig laufen, würde der Zustelladressat in seinen Rechten auf Ausübung des Gestaltungsspielraumes und Einbringung eines Rechtsmittels verletzt. Das vorliegende Gericht ist daher der Auffassung, dass zunächst der Ablauf der einwöchigen Frist für die Ausübung des Gestaltungsspielraumes durch den Zustelladressaten abzuwarten ist und erst danach die Frist für die Einbringung eines allfälligen Rechtsbehelfes zu laufen beginnen kann.
- 38 Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, angemessene Fristen für die Wahrnehmung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf festzulegen. Hierbei sind aber der Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz zu wahren. Die Anforderungen an den Effektivitätsgrundsatz sind jedoch nur gewahrt, wenn diese Frist ausreicht, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen (siehe [Urteile des EuGH vom 28. Juli 2011, Samba Diouf, C-69/10, EU:C:2011:524, Rn. 66; vom 26. September 2013, Texdata Software, C-418/11, EU:C:2013:588, Rn. 80 sowie vom 9. September 2020, JP, C-651/19, EU:C:2020:681, Rn. 57]). Im Lichte der Rechtsprechung des EuGH zum Effektivitätsgrundsatz erscheint daher die Frist von 1 Woche bzw. 8 Tagen in welcher gleichzeitig entschieden werden soll, ob man ein fremdsprachiges Schriftstück nicht annimmt, dieses übersetzt und gleichzeitig einen begründeten Einspruch verfasst, zu kurz bemessen, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen.

Zur dritten Frage

- 39 Weiters hegt das vorliegende Gericht Zweifel, ob Art. 18 AEUV einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, welche lediglich eine Frist von 8 Tagen für die Erhebung eines Einspruchs gegen einen Beschluss über die Zwangsvollstreckung vorsieht, wenn der Beschluss über die Zwangsvollstreckung einem Schuldner mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat übermittelt wird.
- 40 Art. 18 AEUV verbietet jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürger eines Mitgliedstaats, der eine nur 8-tägige Frist für Einsprüche gegen Beschlüsse über die Zwangsvollstreckung vorsieht, werden üblicherweise mit diesen kurzen Fristen vertraut sein und darüber hinaus der Sprache, in welcher der Beschluss über die Zwangsvollstreckung ausgestellt wird, mächtig sein. Parteien mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat müssen mit einer derart kurzen Frist nicht rechnen, **[Or. 17]** vor allem dann, wenn im eigenen

Mitgliedstaat wesentlich längere Fristen vorgesehen sind und auch für Einsprüche gegen Europäische Rechtsbehelfe längere Einspruchsfristen vorgesehen sind. So gilt zum Beispiel in Österreich, wo die klagende Partei ihren Sitz hat, für den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl, welcher noch am ehesten mit einem slowenischen Beschluss über die Zwangsvollstreckung vergleichbar ist, eine vierwöchige Einspruchsfrist. Für den Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl ist eine 30-tägige Frist vorgesehen. Eine Partei aus einem anderen Mitgliedstaat könnte daher überrascht sein, wenn sie einen Beschluss über die Zwangsvollstreckung mit einer nur 8-tägigen Frist für den Einspruch erhält, und kann diese Frist schon allein deshalb versäumen, weil sie mit derart kurzen Fristen nicht rechnet und mit ihnen auch nicht rechnen muss.

- 41 Zudem müsste sich ein Schuldner in einem anderen Mitgliedstaat zunächst den Beschluss über die Zwangsvollstreckung übersetzen lassen, um dessen Inhalt zu verstehen und zu entscheiden, ob er sich dagegen wehren wird oder nicht. Allein dies nimmt üblicherweise schon einige Zeit in Anspruch, wodurch die ohnehin schon kurze Einspruchsfrist noch verkürzt wird. Es wird in dieser Hinsicht auch auf die Ausführungen zu Rn. 38 verwiesen.
- 42 [OMISSIS] [redundant] Zudem ermöglicht es dem Gläubiger, sich gegenüber Schuldnern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des slowenischen Verfahrens auf Erlassung eines Beschlusses über Zwangsvollstreckung zu bedienen, anstatt des Verfahrens auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehles, weil der Gläubiger damit rechnen könnte, dass der Schuldner eine derart kurze Frist versäumen könnte.

Bezirksgericht Bleiburg
Bleiburg, 06. November 2020

[OMISSIS] Richter
[OMISSIS]